

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
Bernadottestraße 94
14195 Berlin

Rückzahlung bereits erhaltener Spenden –

was ist rechtlich und kommunikativ zu beachten?

Dr. Alexander Becker
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Partner
Mazars

Berlin, 17.05.2022



Agenda

1. Zivilrechtliche Grundlagen
2. Steuerrechtliche Grundlagen
3. Vermeidung der Rückabwicklung und Rückabwicklung:
Zivilrechtliche Ausgestaltung / Kommunikation
4. Handelsrecht - Hinweis
5. Fragen und Antworten
6. Mazars – Über uns
Kontaktdaten Dr. Alexander Becker
Veranstaltungshinweis

01

Zivilrechtliche Grundlagen

1. Zivilrechtliche Grundlagen - Überblick

- Spende ist zivilrechtlich als Schenkung zu beurteilen
- Schenkung: unentgeltliche Bereicherung eines Anderen (§ 516 BGB)
- Sofortvollzug/Handschenkung formlos möglich
- Schenkungsversprechen bedarf notarieller Beurkundung (§ 518 Abs. 1 BGB)
- Formmangel wird durch Vollzug der Schenkung geheilt (§ 518 Abs. 2 BGB)

1. Zivilrechtliche Grundlagen - Zweckbindung

Zweckbindung einer Schenkung kann zivilrechtlich in drei Varianten ausgestaltet werden

- a) Schenkung unter Auflage (§ 525 BGB)
- b) Zweckschenkung
- c) Schenkung verbunden mit einem Wunsch

1. Zivilrechtliche Grundlagen - Zweckbindung

Zweckbindung einer Schenkung kann zivilrechtlich in drei Varianten ausgestaltet werden

a) Schenkung unter Auflage (§ 525 BGB)

- Beschenker ist zu einer Leistung verpflichtet (Auflage):
Zweck / Projekt / Art der Umsetzung bzw. Maßnahme
- Auflage wird Bestandteil der Schenkung (vertragliche Nebenabrede)
- Formzwang der Schenkung erstreckt sich auch auf Auflage
- Unterbleibt Vollzug der Auflage, steht dem Schenker Herausgabeanspruch der Schenkung zu (§ 527 Abs. 1 BGB, §§ 812 ff. BGB)

1. Zivilrechtliche Grundlagen - Zweckbindung

b) Zweckschenkung

- Schenker will Beschenkten zu einem bestimmten Vorhalten bestimmen
- Auflage wird nicht rechtlicher Bestandteil der Schenkung
- kein gesetzlicher Rückforderungsausspruch nach § 527 BGB
- aber Rückforderungsausspruch nach Bereicherungsrecht nach Zweckverfehlung § 812 Abs. 1 BGB

1. Zivilrechtliche Grundlagen - Zweckbindung

c) Schenkung verbunden mit einem Wunsch

- Zweckerreichung hat lediglich Charakter eines Wunsches oder Rates
- Kein Gegenstand der Willensbildung oder Geschäftsgrundlage
- kein gesetzlicher Rückforderungsausspruch nach § 527 BGB
- Enttäuschung der Erwartung führt **nicht** zu einem Rückzahlungsanspruch des Schenkers

1. Zivilrechtliche Grundlagen - Zweckbindung

d) Rechtsgrundlagen Rückabwicklung von Spenden

- Nichtvollziehung der Auflagenerfüllung (§ 527 BGB)
- Rückforderung wegen Bedürftigkeit des Schenkers (§ 528 BGB)
- Widerruf wegen groben Undanks des Beschenkten (§ 530 BGB)
- Zweckverfehlung (§§ 812 ff. BGB)
- Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

1. Zivilrechtliche Grundlagen - Zweckbindung

e) Herausforderungen in der Praxis: Bewertung (zweckgebundener) Spenden

- Abgrenzung erfolgt im Einzelfall
- Motive / Interessenlagen der Parteien sind zu berücksichtigen
- Auslegung schriftlicher Grundlagen (Spendenaufruf oder Spendenvereinbarung)
- Rechtlich und tatsächlich schwierige Abgrenzungsfragen

- Möglicher Verwaltungsaufwand
- Vermeidung von Streitsituationen mit dem Schenker
- Vermeidung von Reputationsschäden

- Klare Ausgangssituation schaffen (*siehe Ziffer 3*) / Sicherheit im überwiegenden Teil der Geschäftsvorfälle („Massevorgänge“)

Steuerrechtliche Grundlagen

2. Steuerrechtliche Grundlagen

a) Vorüberlegung

- Unmittelbare und ausschließliche Verwendung für steuerbegünstigte Satzungszwecke erforderlich und ausreichend; aber etwaige zivilrechtliche Bindung der Gesellschaft durch eine Auflage beachten
- Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO)
- Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung auch im Falle einer Schenkung unter Auflage grundsätzlich zulässig

2. Steuerrechtliche Grundlagen

b) Hinweise zur Rücklagenbildung

- Einstellung der Mittel in (spezifische) *Projektrücklage* zulässig (Ausnahme vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- Ebenso Zuführung zur *freien Rücklage* möglich (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) / Ausnahme bei anderweitiger zivilrechtlicher Schenkungsvereinbarung

03

Vermeidung der Rückabwicklung und Rückabwicklung: Zivilrechtliche Ausgestaltung / Kommunikation

3. Vermeidung der Rückabwicklung und Rückabwicklung: Zivilrechtliche Ausgestaltung und Kommunikation

a) Vermeidung der Rückabwicklung zum Beispiel durch:

- Zweckbindung gewünscht: eindeutige Formulierung des Zwecks und dessen Erreichung
- Bei Spendenaufrufen den Spendenzweck so weit wie möglich fassen sowie ggf. mit möglichen Beispielen unterlegen
- Hinweis, dass Mittel auch für andere Satzungszwecke verwendet werden dürfen (z.B. auf der Homepage, im anbahnenden Emailverkehr oder im Anschreiben eines Spendenaufrufs)
- Bei schriftlichem Spendenvertrag Öffnungsklausel für Mittelverwendung vereinbaren
- Im Einzelfall nachträgliche klarstellende / konkretisierende schriftliche Vereinbarung zur Mittelverwendung mit (Groß-)Spender
- Prüfung organisatorischer Maßnahmen im Vorfeld: Einrichtung von Sonderkonten oder Angebot von Projektpatenschaft für bestimmte Maßnahmen sprechen für eine entsprechende Auflage

3. Vermeidung der Rückabwicklung und Rückabwicklung: Zivilrechtliche Ausgestaltung und Kommunikation

b) Vorgehen bei Rückabwicklung

- Verständigung mit dem Spender herbeiführen und ggf. schriftlich dokumentieren / rechtliche Grundlage kann aus Sicht des Spendenempfängers Wegfall der Geschäftsgrundlage sein (§ 313 BGB)
- Gegebenenfalls Rückforderung der originalen Zuwendungsbestätigung vom Spender
- Mitteilung des zuständigen Finanzamt über Rückzahlung einer Spende
- Berichtigung des Bestands steuerlicher Rücklagen (freie Rücklage / Projektrücklage)
- Spender hat gegebenenfalls sein Finanzamt zu informieren, so dass die Steuerfestsetzung berichtigt werden kann (entsprechender Hinweis kann dem Spender erteilt werden, allerdings mit der Empfehlung individueller steuerlicher Beratung)

04

Handelsrecht - Hinweis

4. Handelsrecht - Hinweis

- Handelsrechtliche Grundlage für spendensammelnde Organisationen ist der **IDW RS HFA 21**
- Kernpunkt sind Aussagen zum Zeitpunkt der ertragswirksamen Vereinnahmung von erhaltenen Spenden
- Zweckgebundene Spenden (Schenkungen unter Auflage) sind im Zeitpunkt des Zugangs ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Verbindlichkeiten zu passivieren, soweit und solange die Verwendungspflicht noch nicht erfüllt ist

05

Fragen und Antworten

Gern stehe ich für Ihre Fragen zur Verfügung

Firmenprofil Mazars – Über uns
Kontakt Daten Dr. Alexander Becker
Veranstaltungshinweis

Firmenprofil Mazars

ÜBER UNS

Mazars gehört zu den zehn größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Wir vereinen die Expertise der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechnungslegung, im Rechtsbereich sowie des Financial-Advisory-Services und der IT unter einem Dach – und das seit 1919.

Unseren Mandanten bieten wir **multidisziplinäre Leistungen aus einer Hand**.

Auch örtlich kann unsere Betreuung stets an den Mandatserfordernissen ausgerichtet werden und von jedem unserer zwölf deutschen Standorte aus erfolgen.



UNSERE BERATUNGSEXPERTISE – INSBESONDERE FÜR DEN PUBLIC & SOCIAL SECTOR

Neben Steuerberatung bieten wir mit Abschlussprüfung und Abschlusserstellung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen ein breites Spektrum an Leistungen in den Bereichen Accounting, Rechtsberatung und Financial Advisory Services an.

Bei der Beratung und Gestaltung von Lösungswegen ist das Zusammenspiel von gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Faktoren wichtig. Insbesondere bieten wir mit unserer langjährigen Erfahrung umfassende Beratung im **Public & Social Sector** standortübergreifend an. Unser Team mit über 100 Mitarbeitenden berät bundesweit gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Einrichtungen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts umfassend mit zentralen und langjährigen Ansprechpartnerinnen und -partnern.

Die Rechtsanwälte der Geschäftsbereiche Rechtsberatung und Steuerberatung verfügen aufgrund langjähriger Tätigkeit über vielfältige Erfahrungen und erarbeiten maßgeschneiderte gesellschafts- und steuerrechtliche Lösungen für jeden Einzelfall.

1.780

Mitarbeitende

108

PartnerInnen

12

Standorte

8.

Größte
Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungs-
gesellschaft in Deutschland
(Lünendonk ®-Liste 2021)

204 Mio. €

Umsatz

Kontakt

Mazars

Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alt-Moabit 2 | 10557 Berlin

Dr. Alexander Becker | Partner

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Steuerberater

Mazars ist eine international integrierte Partnerschaft, die auf die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht¹ sowie Accounting, Financial Advisory und Consulting spezialisiert ist. Wir sind in über 90 Ländern und Regionen der Welt tätig und greifen auf die Expertise von mehr als 44.000 Professionals zurück – mehr als 28.000 in der integrierten Partnerschaft von Mazars und mehr als 16.000 über die Mazars North America Alliance –, um Mandant*innen jeder Größe in jeder Phase ihrer Entwicklung zu unterstützen.

¹Wenn nach den geltenden Landesgesetzen zulässig.



www.mazars.de

© Mazars 2022

Follow us:

LinkedIn:

<https://www.linkedin.com/company/mazarsingermany>

Xing:

<https://www.xing.com/company/mazars>

Twitter:

<https://twitter.com/mazarsingermany>

Facebook:

<https://www.facebook.com/mazarsingermany>

Instagram:

<https://www.instagram.com/mazarsingermany>

Besuchen Sie gerne (online oder vor Ort) unsere
kostenfreie Veranstaltung

Public & Social Sector Update am 02.06.2022

und melden sich unter dem nachfolgenden Link an:

[Public & Social Sector-Update 2022 – Präsenzveranstaltung mit zusätzlichem Live-Stream - Mazars - Deutschland](#)